

## **Dienstvereinbarung**

zwischen der Technischen Universität Chemnitz  
vertreten durch den Kanzler

und

dem Personalrat der Technischen Universität Chemnitz  
vertreten durch den Vorsitzenden

zum

### **Einsatz und Betreiben der digitalen Schließanlage**

#### **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung auf der Grundlage der Schlüssel- und Transponderordnung ist der Einsatz und der Betrieb der digitalen Schließanlage Fabrikat SimonsVoss in den Objekten der Technischen Universität Chemnitz.

Mit dieser Vereinbarung soll erreicht werden, dass beim Einsatz der digitalen Schließanlage die personenbezogenen Daten vor unberechtigtem Zugriff und unzulässigem Gebrauch geschützt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitglieder und Angehörige der TUC sowie für alle sonstigen transponderberechtigten Nutzer.

#### **§ 3 Datenerfassung**

Die Datenerfassung erfolgt mit der netzwerkfähigen Locking System Management Software (LSM) der Firma SimonsVoss.

Zur Verwaltung der Daten für das Schließsystem wird im Dezernat Bauwesen und Technik eine Datenbank mit folgenden Angaben verwendet:

- Transponderbesitzer bzw. Bezeichnung
- Struktureinheit
- Transpondernummer
- Transponder ID
- Schließberechtigung
- Gebäude/Raumnummer.

In den digitalen Zylindern bzw. digitalen Relais werden bauartabhängig eine Anzahl von Schließungen mit den Daten:

- Transponderbesitzer bzw. Bezeichnung
- Transpondernummer
- Transponder ID
- Datum
- Uhrzeit

gespeichert.

Schließversuche mit unberechtigtem Transponder werden ebenfalls gespeichert.

In Transpondern der neuen Generation werden neben der Transpondernummer und Transponder-ID die Räume mit Raumnummer, Datum und Uhrzeit gespeichert, die mit diesem Transponder geöffnet bzw. verschlossen wurden.

Mit Erreichen der Speicherkapazität wird der älteste Eintrag automatisch gelöscht. Die Daten sind gegen unbefugtes Auslesen mittels Software durch ein Passwort nach § 4 geschützt.

#### **§ 4 Gewährleistung der Sicherheit**

Die zur Programmierung der digitalen Schließanlage erforderlichen PC's und Programmiergeräte werden nur von den namentlich genannten Verantwortlichen für die Schließanlage gemäß Anlage 1 benutzt und außerhalb der Nutzung in verschlossenen Räumen aufbewahrt.

Eine Zugriffsberechtigung auf die Datenbanksoftware haben die Verantwortlichen für die Schließanlage und auf Verlangen der Datenschutzbeauftragte sowie der Personalrat.

Der Administrator und sein Vertreter werden auf Grund der besonderen Rechte in der LSM-Software durch den Beauftragten für Datenschutz belehrt.

Ein Auslesen der gespeicherten Daten aus einem Schließzylinder oder Relais ist nur auf Antrag (z.B. Mitarbeiter, Leiter, Sonstige) und nach Zustimmung des Dekans, Dezernenten, Leiter der zentralen Einrichtungen und des Personalrates zulässig, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller muss glaubhaft darlegen, dass sich Unbefugter Zugang zu den verschlossenen Räumen verschafft haben und dort der Verdacht auf strafbare Handlungen bestehen (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung, unbefugter Zugriff auf Daten und Datenverarbeitungsanlagen).
- b) Der Zeitraum, in dem der Vorfall stattgefunden haben soll, ist einzugrenzen. Er sollte in der Regel nicht länger als 5 Werkzeuge zurückliegen.
- c) Der Vorgang muss bereits polizeilich zur Anzeige gebracht sein.

Das Auslesen der Daten erfolgt durch den Administrator ausschließlich unter Beteiligung des Personalrates und bei Anwesenheit des Nutzers und/oder des Verantwortlichen des Raumes.

Beim Auffinden eines Transponders, dessen Besitzer unbekannt ist (Transponderverlust), kann durch den Administrator der Transponder mit der in der Software hinterlegten Transpondernummer/Transponder-ID ausgelesen und der Besitzer ermittelt werden. Dabei darf das Nutzerverhalten (Datum, Zeit, Türen) nicht ausgelesen werden.

#### **§ 5 Verwendung der Auswertergebnisse**

Die Auswertergebnisse erhalten der Kanzler und der Personalrat oder von ihnen beauftragte Personen. Durch den Kanzler bzw. die von ihm beauftragte Person wird die weitere Verfahrensweise der Auswertung festgelegt. Eine Weitergabe an die Ermittlungsbehörden erfolgt ausschließlich durch den Kanzler. Der Datenschutzbeauftragte und der Personalrat werden darüber unverzüglich informiert.

Die Ergebnisse dürfen nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt werden.

## **§ 6 Beteiligung des Personalrates**

Der Personalrat ist berechtigt, die Einhaltung der Dienstvereinbarung zu überprüfen. Er hat unter Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen ein Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten der Verantwortlichen für die Schließanlage.

Der Personalrat hat das Recht auf Einblick in die Dokumentation und auf Auskunft über die verwendeten Softwareprogramme, deren Datenfelder und Strukturen. Dazu gehören auch die Anzeige der einzelnen Erfassungs- und Ausgabemasken sowie die Arbeit im System.

Weitere Beteiligungsrechte des Personalrates gemäß Personalvertretungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Bezüglich der Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt § 84 Abs. 3 SächsPersVG; eine Nachwirkung entsprechend § 84 Abs. 4 wird ausdrücklich vereinbart.
- (3) Die Möglichkeit der Vertragsparteien, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.

Chemnitz, den 19.03.2013

Technische Universität Chemnitz

gez. Alles  
Kanzler

Personalrat der  
Technischen Universität Chemnitz

gez. Dr. Raschke  
Vorsitzender